

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.09.2012

Geschäftszahl

2010/05/0076

Rechtssatz

§ 101 Abs. 3 Wr BauO räumt den Nachbarn bezüglich der Frage der Zustimmung zur Herstellung von Öffnungen in Feuermauern ein Mitspracherecht ein (Hinweis E vom 9. November 1999, 96/05/0124). Der Nachbar hat bezüglich seiner Zustimmung auch im Verfahren nach § 70a Wr BauO Parteistellung gemäß § 101 Abs. 3 iVm § 134 Abs. 3 erster Satz Wr BauO und § 8 AVG.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2010/05/0078